

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 413/69

Beschluß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Alexander W [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED],
T [REDACTED] / Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Abt. VI, Gruppe A, München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Haas, von der Mühlen,
Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Juli 1971

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 19. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
24. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r u n d e :

Das Berufungsurteil entspricht den Rechtsgrundsätzen
des Bundesgerichtshofs und insbesondere seiner Entscheidung
RzW 1969, 329 Nr. 18. Ob der Kläger nach Beendigung seines
Studiums nach Ungarn zurückkehren wollte, ist unerheblich,
da der Berufungsrichter davon überzeugt ist, daß er nicht
im Reichsgebiet verbleiben und berufstätig werden wollte.

Graf

von der Mühlen